

# Club der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien

Satzung vom 22. März 2006; zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen »Club der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien« und die Abkürzung »CdE«.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »eingetragener Verein« (»e.V.«).
- (3) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

### § 2 Vereinszweck<sup>1</sup>

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Er fördert die Idee »SchülerAkademie«, basierend auf der gemeinsamen Erfahrung der Akademierteilnahme der Mitglieder. Hierzu unterstützt er den Austausch junger und erwachsener Menschen über gesellschaftliche, wissenschaftliche, politische und kulturelle Themen. Seine Arbeit soll zu Engagement in Wissenschaft und Gesellschaft ermutigen. Insbesondere will der Verein Menschen zu geistiger Offenheit, tolerantem Verhalten, Kreativität sowie zur Entwicklung eines kritischen Reflexionsvermögens anregen.
- (3) Zur Verwirklichung vorgenannter Ziele kann der Verein unter anderem
  - a) Akademien, Seminare oder Tagungen vorbereiten und durchführen,
  - b) Informationsmaterialien publizieren und
  - c) mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland kooperieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (»Steuerbegünstigte Zwecke«, §§ 51

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 geändert am 18. Juli 2006 und am 11. Dezember 2007.

ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Prinzipien**

- (1) Vereinsaktivitäten und deren Organisation werden von den Prinzipien des Ehrenamts, der Transparenz und Selbstverantwortung geprägt. Entscheidungen sollen im Konsens getroffen werden.
- (2) Eine Einmischung in die von Mitgliedern des Aktivenforums ausgeübten Organisationstätigkeiten durch den Vorstand, das Aktivenforum oder durch Mitgliederbeschlüsse ist zurückhaltend auszuüben. Sie ist nur zulässig, wenn dem Verein finanzielle Nachteile drohen, Mitgliederbeschlüsse oder die Satzung nicht beachtet werden oder Anzeichen für eine Gefährdung des Vereins vorliegen.
- (3) Alle grundlegenden Entscheidungen des CdE werden durch Wahlen und Abstimmungen der Mitglieder getroffen.
- (4) Die vereinsinterne Kommunikation wird unter anderem über ein vereinsinternes Internet-Portal, Mailinglisten und eine Mitgliederzeitschrift gewährleistet.

## II. Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

### §4 Beginn der Mitgliedschaft<sup>2</sup>

- (1) Die Mitgliedschaft kann formlos beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Teilnehmer, Akademie- und Kursleiter\* von Akademien, die in einem Mitgliederbeschluss genannt sind, sind aufzunehmen.
- (3) In Einzelfällen können zwei Mitglieder eine nicht unter Abs. 2 fallende Person vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen des Vereins (§2). Falls dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand nicht entsprochen wird, kann das Aktivenforum angerufen werden, welches mit einfacher Mehrheit über den Antrag zu entscheiden hat.

### §5 Ende der Mitgliedschaft<sup>3</sup>

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie im Falle des Abs. 2 durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit gegenüber einem Mitglied des Vorstand formlos erklärt werden.
- (2) Zum Ablauf eines Halbjahres endet die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig und fristgerecht gezahlt wurde, es sei denn, dieser wurde dem Mitglied gestundet. Das Mitglied soll rechtzeitig über die bevorstehende Streichung per E-Mail informiert werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann der Zeitpunkt verschoben werden, zu dem die Streichung aller von Abs. 2 Satz 1 betroffenen Mitglieder durchgeführt wird.
- (4) Mitglieder, die den Vereinszwecken oder der Satzung zuwider handeln oder dem CdE in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann eine Entscheidung durch die Mitglieder herbeigeführt werden.

---

<sup>2</sup> §4 Abs. 3 Satz 3 hinzugefügt am 11. Dezember 2007.

\* Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die weibliche Form verzichtet, sie gilt jedoch entsprechend.

<sup>3</sup> §5 Abs. 1 Satz 3 hinzugefügt am 18. Juli 2006.

## **§ 6 »Kennenlernzeit«**

Teilnehmern der im Mitgliederbeschluss zu § 4 Abs. 2 genannten externen Veranstaltungen soll die Möglichkeit gegeben werden, probeweise alle Rechte wahrzunehmen, die ihnen aus einer Vereinsmitgliedschaft zustehen würden. Das Nähere regelt ein Mitgliederbeschluss.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Rechte der Mitglieder<sup>4</sup>**

- (1) Die Veranstaltungen des Vereins sind offen für alle interessierten und motivierten Jugendlichen und Erwachsenen. Mitglieder haben vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie können über Abstimmungen und Wahlen die Aktivitäten des Vereins beeinflussen; ihnen steht ein Auskunfts- und Rederecht zu, welches durch Mailinglisten und durch Treffen auf größeren Veranstaltungen des CdE vermittelt wird.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag selbständig zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mailadresse sind dem Vorstand zügig zu melden.

## **IV. Mitgliederversammlung; Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 9 Mitgliederversammlung<sup>5</sup>**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des CdE. Sie ist jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand setzt zu Beginn des Geschäftsjahres eine mindestens einwöchige Frist fest, bis zu deren Ablauf drei Mitglieder des Aktivenforums, zehn Vereinsmitglieder oder ein Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen können. Der Rechenschaftsbericht (§ 16 Abs. 2, § 20) ist bis zur Bekanntgabe der Frist fertigzustellen und den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>4</sup> § 7 Abs. 1 geändert am 11. Dezember 2007.

<sup>5</sup> § 9 Abs. 6 eingefügt am 9. Dezember 2008.

- (3) Mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand zu ihr unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Auf den Rechenschaftsbericht sowie auf Beschlussvorlagen ist in dieser E-Mail Bezug zu nehmen. Diese sind den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt für die Dauer von vier Wochen online. Diskussionsbeiträge und Beschlussvorlagen werden über das Internet unter namentlicher Nennung des Autors in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich veröffentlicht. Nach vierzehn Tagen soll die Diskussion geschlossen und mit den Wahlen und Abstimmungen (§ 10) begonnen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll sowie die Ausfertigungen der Beschlüsse sind durch den vom Vorstand ernannten Protokollführer und von mindestens drei Vorständen zu unterschreiben.
- (6) Bildung und Begabung e.V. – Deutsche SchülerAkademie – und Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V. können je bis zu drei an Weisungen nicht gebundene Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese sind in Bezug auf die Einbringung von Tagesordnungspunkten (§ 9 Abs. 2) Mitgliedern des Aktivenforums gleichgestellt und dürfen sich, auch wenn sie nicht Mitglied sind, an Wahlen und Mitgliederbeschlüssen (§ 10) beteiligen; wenn sie Mitglied sind, bleiben ihre mitgliedschaftlichen Rechte unberührt, Mehrstimmrechte stehen ihnen nicht zu.

#### **§ 10 Wahlen und Mitgliederbeschlüsse<sup>6</sup>**

- (1) Die geheime Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen ist für die Dauer von zwei Wochen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Internetportal möglich. Über eine Verkürzung dieser Frist in dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Feststellung einer relativen, einfachen oder qualifizierten Mehrheit werden Stimmabgaben mit »Enthaltung« nicht berücksichtigt.

#### **§ 10a Beteiligungsquorum<sup>7</sup>**

- (1) Wird auf diese Norm verwiesen, so ist eine Wahl oder Abstimmung vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen nur dann wirksam, wenn sich an ihr mindestens zehn vom Hundert aller Stimmberechtigten beteiligt haben (Beteiligungsquorum). Eine Beteiligung liegt auch bei der Stimmabgabe mit »Enthaltung« vor.

---

<sup>6</sup> § 9 Abs. 3 und 4 gestrichen am 9. Dezember 2008.

<sup>7</sup> § 10a eingefügt am 9. Dezember 2008.

- (2) Sofern eine Wahl oder Abstimmung wegen Nichterreichens eines Beteiligungsquorums unwirksam ist, so wird der Abstimmungszeitraum einmalig um zwei Wochen verlängert. Über eine Verkürzung dieser Frist in dringenden Fällen entscheidet der Vorstand. Auf diese verlängerte Abstimmung findet ein einfaches (Abs. 1 Satz 1) oder qualifiziertes Beteiligungsquorum keine Anwendung.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung<sup>8</sup>**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag des Vorstands, von fünf Mitgliedern des Aktivenforums oder von fünf vom Hundert der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (3) § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Über eine Verkürzung der Fristen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 entscheidet der Vorstand, jedoch müssen zwischen Einladung und Beginn der Abstimmung sowie zwischen Beginn und Ende der Abstimmung je mindestens 72 Stunden liegen.

### **§ 12 Satzungsänderungen<sup>9</sup>**

- (1) Eine Änderung der Satzung erfordert einen Mitgliederbeschluss unter Wahrung eines Beteiligungsquorums (§ 10a). Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

## **V. Vorstand**

### **§ 13 Aufgaben<sup>10</sup>**

- (1) Dem jeweils einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches befugten Vorstand gehören an:
  - a) ein Kassenwart,

---

<sup>8</sup> § 11 neu gefasst am 18. Juli 2006.

<sup>9</sup> § 12 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst am 9. Dezember 2008.

<sup>10</sup> § 13 Abs. 4 eingefügt am 9. Dezember 2008.

- b) zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« und
  - c) zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten«.
- (2) Der Vorstand mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« koordiniert die Vertragsabschlüsse des Vereins und wacht hierbei auf die Einhaltung der im Einzelfall erteilten und delegierten Vertretungsbefugnis. Er fördert die Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und stimmt öffentlichkeitsrelevante Aktivitäten aufeinander ab. Nicht-Vereinsmitglieder verweist er als anfänglicher Ansprechpartner an die betreffenden im Verein aktiven Mitglieder.
- (3) Dem Vorstand mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten« obliegt die Kommunikation des Vorstands mit den Mitgliedern. Er moderiert zwischen den verschiedenen Gruppierungen des Aktivenforums und koordiniert die Erstellung des Rechenschaftsberichts. In Konfliktfällen soll der Vorstand als Schlichter dienen.
- (4) Dem Vorstand steht ein Besonderer Vertreter, entsandt von Bildung und Begabung e.V. – Deutsche SchülerAkademie – beratend zur Seite. Der Vorstand soll ihn regelmäßig über die eigenen Tätigkeiten informieren und im Rahmen von Koordinationsgesprächen auf aktuelle Entwicklungen im Verein hinweisen sowie alle wesentlichen Änderungen der Vereinspolitik mit ihm beraten.

#### **§ 14 Wahl; Entlastung<sup>11</sup>**

- (1) Die Vorstände, deren Volljährigkeit zum Beginn ihrer Amtszeit eingetreten sein muss, werden jährlich durch die Mitglieder aus ihrem Kreis gewählt. Das Nähere regelt ein Mitgliederbeschluss.
- (2) Ein Mitglied darf höchstens vier zusammenhängende Jahre im Vorstand tätig sein. Eine sukzessive Erneuerung des Vorstands ist anzustreben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beginnt am 1. Januar.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Durchführung seiner Tätigkeit ist der Vorstand jährlich durch die Mitglieder zu entlasten.
- (5) Die Mitglieder können einem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie unter Wahrung eines Beteiligungsquorums (§ 10a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen einen Nachfolger wählen.

---

<sup>11</sup> § 14 Abs. 5 Satz 1 geändert und Satz 2 gestrichen am 9. Dezember 2008.

### **§ 15 Vertretungsmacht**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dass zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Die Befugnisse des Vorstands zur rechtsgeschäftlichen Vertretung richten sich im Übrigen nach Beschlüssen der Mitglieder, die jeweils den Verwendungszweck und Verfügungsrahmen näher kennzeichnen sollen. Diese Bestimmung entfaltet keine Wirkung gegenüber Dritten.

### **§ 16 Berichtspflichten<sup>12</sup>**

- (1) Der Vorstand soll durch mindestens ein Mitglied auf den großen Veranstaltungen des Vereins vertreten sein und dort den Mitgliedern über die bisherigen Tätigkeiten des Geschäftsjahres und über bevorstehende wesentliche Entwicklungen berichten.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht aller wesentlichen Tätigkeiten zusammen, die im Rahmen des CdE stattgefunden haben. Hierin legt er auch über seine eigene Tätigkeit Rechenschaft ab, insbesondere über:
  - a) die Verwendung des Vereinsvermögens,
  - b) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3,
  - c) die Verschiebung des Zeitpunkts des Endes der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 und
  - d) die Erfüllung der Bildung und Erziehung durch die Vereinstätigkeit gemäß § 2 im Geschäftsjahr.

### **§ 17 Kassenprüfung<sup>13</sup>**

- (1) Die von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten zwei volljährigen Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist den Mitgliedern zu berichten.

---

<sup>12</sup> § 16 Abs. 2 d) hinzugefügt am 11. Dezember 2007.

<sup>13</sup> § 17 Abs. 4 geändert am 9. Dezember 2008.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Durchführung ihrer Tätigkeit sind die Kassenprüfer jährlich durch die Mitglieder zu entlasten.
- (4) Jedes Jahr soll ein Kassenprüfer alternierend gewählt werden; die Amtszeit dauert zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **VI. Aktivenforum**

### **§ 18 Aufgaben**

- (1) Das Aktivenforum ist ein Kommunikations-, Koordinations- und Informationsgremium für alle Vereinsaktivitäten. Seine Mitglieder führen in einzelnen aufgaben- oder projektbezogenen Gruppierungen oder in Einzelämtern alle Vereinsaktivitäten. Sie treffen autonom die Entscheidungen für ihr jeweiliges Projekt; § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Das Aktivenforum und seine Mitglieder haben aus der Satzung keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

### **§ 19 Zusammensetzung**

- (1) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme im Aktivenforum grundsätzlich offen. Jedes Mitglied kann einen formlosen Antrag auf Aufnahme in das Aktivenforum an den Vorstand stellen. Der Vorstand unterrichtet unverzüglich das Aktivenforum. Der Antrag führt nach einer Woche zur Aufnahme in das Aktivenforum, es sei denn, binnen dieser Frist sind beim Vorstand Widersprüche von drei Mitgliedern des Aktivenforums eingegangen. Diese sind zu begründen. Sie führen zu einer Abstimmung des Aktivenforums über den Antrag. Gegen ein negatives Abstimmungsergebnis des Aktivenforums kann auch das einzelne betroffene Mitglied eine Abstimmung der Vereinsmitglieder verlangen.
- (2) Sofern ein Mitglied des Aktivenforums nicht im letzten Monat des Geschäftsjahres bekundet hat, weiterhin im Aktivenforum bleiben zu wollen, scheidet es am Ende des Geschäftsjahres aus dem Aktivenforum aus.
- (3) Durch Mitgliederbeschluss können Mitglieder des Aktivenforums jederzeit abberufen werden.

### **§ 20 Berichtspflichten**

Über jedes im Namen des CdE durchgeführte Projekt und über jede derartige Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern in einem Bericht abzulegen, der unter Koordination des Vorstands erstellt wird.

Bei Aktivitäten und Organisationsentscheidungen von außerordentlicher Bedeutung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 21 Auflösung des Vereins<sup>14</sup>

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mitgliederbeschluss herbeigeführt werden, an dem sich mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten beteiligt haben. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung ist vorbehaltlich anderer Beschlussfassung der Mitglieder der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bildung und Begabung e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Annahme mit einem Stimmenverhältnis der abgegebenen und gültigen Ja- zu Neinstimmen von mindestens drei Vierteln im Rahmen einer Abstimmung, die gemäß der bisherigen, nicht geschriebenen Satzung des CdE durchgeführt wird.
- (2) Die Satzung tritt bei Annahme durch die Mitglieder eine Woche nach dem Ablauf der Abstimmungsfrist in Kraft.

---

<sup>14</sup> § 21 Abs. 3 geändert am 11. Dezember 2007.